

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die
eidgenössische Gewährleistung der infolge Partialrevision
vom 7. April/15. Mai 1887 veränderten Art. 64—70
der Verfassung des Kantons Neuenburg.

(Vom 13. Juni 1887.)

Tit.

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg hat uns mit Schreiben vom 6. Juni 1887 in authentischer Ausfertigung die vom Großen Rathe dieses Kantons am 7. April beschlossene und vom Volke desselben am 15. Mai 1887 mit 6771 von 11,733 Stimmen angenommene Partialrevision der kantonalen Verfassung vorgelegt und uns ersucht, die nöthigen Schritte zu thun, damit die neuen Verfassungsbestimmungen die Bundesgarantie erhalten. Die Revision beschlägt die Art. 64—70 der Verfassung des Kantons Neuenburg, das heißt den von den Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden handelnden Abschnitt; sie führt die Einheit der Gemeindeverwaltung im Kanton Neuenburg ein.

Um Ihnen die konstitutionelle Neugestaltung dieser Verhältnisse zu veranschaulichen, haben wir die beiden Verfassungstexte, den bisherigen und den neuen, hiernach einander gegenübergestellt.

Die Prüfung der Vorlage ergibt, daß die Revision vom 15. Mai 1887 nichts enthält, was der Bundesverfassung zuwider wäre, weshalb wir Ihnen die Genehmigung und Gewährleistung derselben beantragen.

Empfangen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. Juni 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung der Artikel 64—70
der Verfassung des Kantons Neuenburg vom
7. April/15. Mai 1887.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundes-
rathes vom 13. Juni 1887 über die vom Großen Rathe des
Kantons Neuenburg am 7. April 1887 beschlossene Revision
der Art. 64—70 der Staatsverfassung,

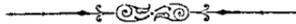
in Betracht,

daß die Artikel 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 der
neuenburgischen Verfassung nach dem durch den Revisions-
beschluß vom 7. April 1887 ihnen gegebenen Inhalte mit
der Bundesverfassung in keinem Widerspruche stehen, und
daß sie in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 ange-
nommen worden sind,

beschließt:

1. Den erwähnten Verfassungsbestimmungen des Kantons
Neuenburg wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses
beauftragt.



Verfassung des Kantons Neuenburg

1858.

1887.

Von den Bürger-Gemeinden und den Einwohner-Ge- meinden.

Art. 64.

Die Verfassung kennt, neben oder außer den drei von ihr aufgestellten, keine Gewalten. Sie gilt als gemeinsames Gesetz für alle Bürger und Korporationen des Staates, welchen Namen sie auch tragen.

Alle Vorrechte und alle Freiheiten, alle politischen Rechte, die nicht in gegenwärtiger Verfassung anerkannt werden, sind aufgehoben.

Das Gesetz regelt die Polizeibefugnisse, welche durch die Bürger- und die Einwohnergemeinde ausgeübt werden.

Art. 65.

Alle Korporationen, welche sich „Bourgeoisies“ und „Communes“ nennen, sollen in Zukunft die gemeinsame Benennung „Gemeinden“ annehmen und dem gleichen Gesetze unterstellt sein.

Von den Gemeinden.

Art. 64.

Unter dem Namen „Gemeinde“ sind die Bürgergemeinde oder eigentliche Gemeinde und die Einwohner-Gemeinde oder Municipalität zu einheitlicher Verwaltung vereinigt; die Gemeinde verwaltet die Gesamtheit der öffentlichen Güter und besorgt die öffentlichen Geschäfte der Ortschaft.

Art. 65.

Das Gesetz bestimmt den Gebietsumfang der Gemeinden.

Auf Begehren der Betheiligten oder im Falle des Bedürfnisses kann der Große Rath auf dem Wege der Gesetzgebung mehrere Gemeinden und deren Vermögen verschmelzen oder die Trennung einer Gemeinde in mehrere beschließen.

Das Vermögen der Bürgergemeinde wird mit deren Armen-
gut unter der Benennung „Bürger-
fonds“ verbunden.

Es dürfen blos die Erträgnisse der Bürgerfonds verausgabt werden.

Schenkungen und Vermächtnisse, die dem Bürgerfonds zu-
fallen, werden zum Kapitalstock
geschlagen, sofern von den Schen-
kern nicht anderswie verfügt ist.

Wenn zu Lasten der Bürger-
gemeinde eine Schuldverbindlich-
keit besteht, so wird das Gesetz
zu deren Tilgung das Nöthige
verfügen.

Die Gemeinden und ihre Güter,
insbesondere diejenigen des Bürger-
fonds, werden unter staatliche
Garantie gestellt.

Die Gemeindegüter, die eine
besondere Bestimmung haben,
sollen dieser Bestimmung gemäß
oder dem Willen der Geber ent-
sprechend verwendet werden.

Die Erträgnisse der Gemeinde-
güter sind zur Deckung der Aus-
gaben der Ortschaft und der im
allgemeinen Interesse liegenden,
von Gesetzes wegen den Gemein-
den auffallenden Verwendungen
bestimmt.

Das Grundeigenthum der Ge-
meinden kann nur in Gemäßheit
der gesetzlichen Vorschriften ver-
äußert, verändert oder verpfändet
werden und die Kapitalien der-
selben dürfen nur in dieser Weise
angelegt werden.

Es ist ein allgemeines In-
ventar des Gemeindevermögens
mit Schätzung aufzunehmen und
dabei das Vermögen des Bürger-
fonds genau auszuscheiden.

Art. 66.

Die Verfassung gewährleistet die Gemeinde- und Korporationsgüter und stellt den Gemeinden die Verwaltung derselben anheim.

Art. 66.

Das Gesetz ordnet das Gemeindewesen auf folgender Grundlage:

1) Das Gemeindebürgerrecht wird aufrecht erhalten; dasselbe wird durch Eintragung in einem Namensverzeichnisse beurkundet.

2) In jeder Gemeinde bestehen nachgenannte Behörden:

Ein Generalrath, der von sämmtlichen Stimmfähigen der Gemeinde zu wählen ist.

Ein Gemeinderath und eine Schulkommission, welche beide vom Generalrath ernannt werden, und die Spezialkommissionen, deren Wahl das Gesetz vorschreibt oder zuläßt.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht eine gewisse, vom Gesetze zu bestimmende Mindestzahl erreicht, bildet die Gesamtheit der Stimmberechtigten den Generalrath. Es können indessen diese Gemeinden mit Zustimmung des Staatsrathes die Aufstellung eines zu wählenden Generalrathes beschließen.

3) Das Gemeindestimmrecht besitzen alle Diejenigen, denen das Gesetz dieses Recht verleiht.

4) Die in der Gemeinde wohnenden, stimmberechtigten Gemeindebürger und gegenrechtlich die im Gemeindebezirk wohnhaften Bürger anderer Gemeinden haben zu jeder Zeit das Recht, einen Aufsichtsrath zu bestellen, dem die Kontrolle der Verwaltung des Bürgerfonds übertragen wird. In diesem Falle können Ankauf, Verkauf, Umwandlung, Wieder-

Art. 67.

Der Ertrag dieser Güter soll vor Allem zur Deckung der örtlichen und allgemeinen Ausgaben verwendet werden, welche durch das Gesetz den Gemeinden und Korporationen auferlegt sind; diejenigen Güter indessen, welche einer besondern Bestimmung zu dienen haben, sollen auch fernerhin dem Willen der Geber entsprechend verwendet werden.

Die Einwohnertaxe ist aufgehoben.

Art. 68.

Die Güter der Gemeinden und Korporationen stehen unter der direkten Aufsicht des Staates, welchem ein jährlicher Bericht betreffend deren Verwaltung einzureichen ist. Diese Aufsicht wird im ganzen Kantone gleichmäßig geübt.

Es soll ein Inventar und eine Schätzung der Gemeindegüter aufgenommen werden; die Ausführung ist dem Staatsrathe übertragen.

anlegung beweglicher Güter, gleichwie Veräußerung, Veränderung oder Verpfändung von Liegenschaften nicht stattfinden, wenn sie nicht zuvor der Genehmigung dieses Rathes unterbreitet worden sind.

Im Streitfalle ist der Rekurs an den Staatsrath zulässig.

Art. 67.

Die Gemeinden stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatsrathes; sie haben ihm alljährlich ihren Voranschlag und ihre Rechnung vorzulegen.

Die Gemeindereglements werden erst nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrath vollziehbar.

Art. 68.

Das Gesetz kann den Gemeinden die Unterstützung der dürftigen Bürger des Kantons Neuenburg übertragen und sie auf gewisse Fälle beschränken.

Diese Unterstützung fällt zur Last der Wohnsitzgemeinde, inner den vom Gesetze aufgestellten Schranken.

Sofern außer dem Kanton wohnende dürftige Neuenburger zu unterstützen sind, ist hiezu die Heimatgemeinde verpflichtet.

Die für Armenunterstützung nothwendigen Ausgaben werden aus dem reinen Ertrag des Bürgerfonds bestritten.

Art. 69.

Die nähere Organisation der Gemeinde und ihre Befugnisse werden durch das Gesetz bestimmt. Auf dem Wege der Gesetzgebung können, wenn das Bedürfniß vorliegt, Einwohnergemeinden errichtet werden, wobei die den Bürgergemeinden hinsichtlich ihrer Güter garantirten Rechte zu wahren sind.

Art. 69.

Falls dieser Ertrag nicht hinreicht, wird das Gesetz die Nachhülfe bestimmen.

Jeder volljährige Schweizerbürger, welcher während zehn Jahren im Kanton sich aufgehalten und seit fünf aufeinanderfolgenden, in dem zehnjährigen Aufenthalt inbegriffenen Jahren in einer Gemeinde gewohnt hat, ist berechtigt, die unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht dieser Gemeinde zu verlangen.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die Frau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers.

Das Aufnahmegesuch muß mit einem vom Gemeinderathe ausgestellten Leumundszeugniß und dem Nachweis begleitet sein, daß der Bewerber während der zehn vorangegangenen Jahre keinerlei Unterstützung seitens seiner Heimatgemeinde oder seines Heimatkantons erhalten und auch aus dem Armenfonds seines Wohnortes keine solche bezogen und daß er die öffentlichen Verpflichtungen regelmäßig erfüllt hat.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Gesuchsteller während der betreffenden Zeit durch die Privatwohlthätigkeit unterstützt worden ist.

Die Aufnahme erfolgt durch den Generalrath auf Antrag des Gemeinderathes. Sie unterliegt der Genehmigung des Staatsrathes. Auf Grund derselben erwirbt der Betreffende das Kantonsbürger-

recht und wird auf Veranlassung des Gemeinderathes in den Bürgerrodel der Gemeinde eingetragen.

Die Verweigerung der Aufnahme muß begründet werden; es findet Beschwerde an den Staatsrath statt.

Das Gesetz regelt die in diesem Artikel nicht vorgesehenen Ausnahmefälle.

Art. 70.

Alle Reglemente der Bürger- und Einwohner-Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Art. 70.

Wenn nach Inkrafttreten der Artikel 68 und 69 der Verfassung eine Gemeinde jährlich für die Armenunterstützung mehr als die während der zehn vorhergegangenen Jahre durchschnittlich hiefür verwendete Summe auszugeben hat, so soll ihr diesfalls in dem vom Gesetze zu bestimmenden Maße und mit Inanspruchnahme der vom Gesetze vorzusehenden Mittel Rechnung getragen werden.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung der infolge Partialrevision vom 7. April 15. Mai 1887 veränderten Art. 64—70 der Verfassung des Kantons Neuenburg. (Vom 13. Juni 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1887
Date	
Data	
Seite	330-337
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 568

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.